

4. April 1960

03

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: ZPO § 3; GKG n.F. §§ 11, 16

Leitsätze:

- 1) Bei Klagen auf Befreiung von einer Schadenersatzverpflichtung gegenüber einem Dritten bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nach dem ziffernmäßig bestimmten Betrag, für den der Kläger wegen seiner Schadenersatzpflicht in Anspruch genommen wird. Für die Festsetzung des Streitwerts nach freiem Ermessen (§ 3 ZPO) ist kein Raum.
- 2) Wird eine Anschlußrevision kostenpflichtig als unzulässig verworfen bevor über die Revision entschieden ist, dann werden die beiden Streitwerte nicht nach § 16 Abs. 1 GKG zusammengerechnet, sondern getrennt festgesetzt.

Aktenzeichen: 2 AZR 448/59

Beschluß des BAG vom 4. April 1960

LAG Bayern
(München)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

99

2 AZR 448/59

Ber.-Reg.-Nr. 853/57 IV
Bayern (München)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 4. April 1960 beschlossen:

Der Streitwert für die vom Kläger
eingelegte Revision wird auf 10.878,25 DM
festgesetzt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Mit seiner Klage hat der Kläger Freistellung von seinen Schadenersatzverpflichtungen gegenüber einem Dritten begehrt, die sich insgesamt auf einen Betrag von 21.756,50 DM belaufen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 22.000,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten ist das Urteil des Arbeitsgerichts dahin abgeändert worden, daß die Beklagten verurteilt werden, den Kläger in Höhe von 10.878,25 DM von seinen Schadenersatzverpflichtungen freizustellen. Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert nicht neu festgesetzt.

Gegen das landesarbeitsgerichtliche Urteil haben sowohl die Beklagten als auch der Kläger Revision eingelegt. Die Revision des Klägers wurde durch Beschluß des Senats vom 16. Dezember 1959 als unzulässig verworfen, da sie als selbständige wie als unselbständige Anschlußrevision unzulässig war. Die Kosten seiner Revision wurden dem Kläger auferlegt. Nunmehr beantragen die Beklagten Festsetzung des Streiwertes für die vom Kläger eingelegte Revision.

Eine Streitwertfestsetzung zum Zwecke der Kostenberechnung in der Revisionsinstanz ist zulässig (BAG 2, 13). Als Streitwert kommt der ziffernmäßig bestimmte Anspruch des Klägers, nämlich die Höhe des Betrages, für den er wegen seiner Schadenersatzpflicht in Anspruch genommen wird, in Betracht. Nach allgemeiner Meinung, welcher sich der Senat anschließt, ist § 3 ZPO, wonach der Streitwert nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen ist, bei Klagen auf Befreiung von Verbindlichkeiten (RG Gruchot 34, 1137) nicht anwendbar, weil es bei Klagen, in denen der Wert des Streitgegenstandes ziffernmäßig bestimmt ist, für die Festsetzung des Streitwerts gleichgültig ist, ob die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines bestimmten Betrages oder zur Befreiung von einer Schuld in gleicher Höhe verlangt wird. (So auch Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze, 12. Aufl., Anm. I 3 zum Anhang nach § 9 GKG (für den Fall der Hypothek); Wieczorek, ZPO, Anm. B III b 1 zu § 3 ZPO; Rittmann-Wenz,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kommentar z. GKG, 17. Aufl., Anm. 10 zu § 9.)

Nach § 11 Abs. 2 GKG n.F. bestimmt sich im Revisionsverfahren die Höhe des Streitwerts nach den Anträgen des Rechtsmittelklägers. Bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln, d.h. wenn beide Parteien gegen ein Urteil selbständig oder in Anschließung Rechtsmittel einlegen, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, sind nach § 16 Abs. 2 GKG n.F. wie bei Klage und Widerklage, die nicht denselben Streitgegenstand betreffen, die Gegenstände zusammenzurechnen. Die Voraussetzung, daß über beide Rechtsmittel im gleichen Verfahren verhandelt wird, liegt aber nur dann vor, wenn ein zulässiges Rechtsmittel zu einem noch anhängigen zulässigen Rechtsmittel hinzutritt, nicht jedoch wenn wie hier, sich der Kläger mit einer unzulässigen Revision an eine zulässige Revision der Beklagten anschließt; denn ein unzulässiges Rechtsmittel kann nicht, wenn das verfahrensrechtlich verschiedene Schicksal beider Rechtsmittel von vornherein feststeht, mit dem Verfahren über das zulässige Rechtsmittel zu einem einheitlichen Verfahren zusammenwachsen und dadurch unter Umständen unverdiente Gebührenfreiheit erreichen (vgl. KG in JW 1938 S. 397; OLG Köln in HRR 40 Nr. 315). Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – eine unzulässige Anschlußrevision vorweg durch einen besonderen Beschluß kostenpflichtig verworfen wird, bevor über die zulässige Revision entschieden ist.

Die durch Beschluß des Senats vom 16. Dezember 1959 sowohl als selbständige als auch als unselbständige Anschlußrevision als unzulässig verworfene Revision des Klägers gilt daher als selbständiges Verfahren im Sinne von § 16 Abs. 2 GKG n.F.. Eine Zusammenrechnung des Streitwerts gemäß § 16 Abs. 2 GKG n.F. findet nicht statt.

Beide Rechtsmittel haben verschiedene Streitgegenstände, die Revision der Beklagten den des zuerkannten, die des Klägers den des aberkannten Teils des Anspruchs. Der Wert des Streitgegenstandes betreffend die Revision des Klägers



- 4 -

bestimmt sich daher nach dem Teil des Anspruchs, mit dem der Kläger im Berufungsverfahren zurückgewiesen worden ist und dessen Zuerkennung er in der Revisionsinstanz erstrebt. Dieser Teil des Anspruchs beträgt 10.878,25 DM und bildet den Wert des Streitgegenstandes für die Revision des Klägers.

gez. Schilgen

Die Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling
ist beurlaubt und verreist
Schilgen

Dr. Joachim

